

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0203/15	Datum 07.05.2015
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.06.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	10.07.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Städtische Volkshochschule Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Gründung der Service Sachsen-Anhalt GmbH zu und weist den städtischen Vertreter im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. an, der Gründung der Service Sachsen-Anhalt GmbH sowie dem beigefügten Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. zuzustimmen.
2. Der städtische Vertreter im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. wird angewiesen, darauf hinzuwirken, dass in die Satzung des Verbandes im § 9 „Aufgaben der Mitgliederversammlung“ der Punkt „Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen“ aufgenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend II/01	Sachbearbeiter Frau Kliebe	Unterschrift Herr Koch
-----------------------	-------------------------------	---------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. ist eine juristische Person des Privatrechts. Er hat 15 Mitglieder, von denen 13 kommunale Gebietskörperschaften (Träger einer Volkshochschule im Land Sachsen-Anhalt) und zwei juristisch eigenständige Volkshochschulen sind. Jedes Mitglied, so auch die Landeshauptstadt Magdeburg, hält eine Beteiligung von 6,7 % am Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V..

Um die Leistungsfähigkeit des Verbandes aufrecht zu erhalten bzw. zu steigern, wurden in der Vergangenheit ein Zweckbetrieb und ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Rahmen des Vereins unterhalten. Jede Betätigung im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb birgt ein Risiko, das nach Vereinsrecht der Vorstand und mit Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder getragen wird. Um für die Mitglieder das Haftungsrisiko zu begrenzen, ist die Gründung einer Gesellschaft mit begrenzter Haftung durch den Landesverband vorgesehen.

Über die Gründung der GmbH soll in der Mitgliederversammlung des Verbandes im Oktober 2015 entschieden werden. Die Gründung ist zum 01.01.2016 vorgesehen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde der Drucksache als Anlage beigefügt. Es wird ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR ausgewiesen. Der Landesverband übernimmt sämtliche Geschäftsanteile. Eine Nachschusspflicht ist nicht vorgesehen. Das zu erbringende Stammkapital wird aus der freien Rücklage des Verbandes finanziert. Somit entstehen für die Mitglieder des Verbandes keine finanziellen Aufwendungen für die Gründung der GmbH. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Im Vorfeld wurde bereits die beabsichtigte Gründung der GmbH der Kommunalaufsicht angezeigt. Mit Schreiben vom 25.11.2014 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass keine Bedenken gegen die Gründung bestehen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers wird den Mitgliedern des Landesverbandes übersandt.

Vom Dezernat Finanzen und Vermögen wird dem Stadtrat vorgeschlagen, den städtischen Vertreter in der Mitgliederversammlung des Verbandes anzuweisen, der GmbH Gründung zuzustimmen.

Die Satzung des Verbandes sieht bisher keine Regelungen über die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsunternehmen vor. Um jedem Mitglied des Verbandes zu ermöglichen auf die Entwicklung der GmbH Einfluss zu nehmen, sollte in den § 9 der Satzung des Verbandes „Aufgaben der Mitgliederversammlung“ der Punkt „Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen“ aufgenommen werden.

Anlage